



Amtliche Bekanntmachung des Salzlandkreises

zur Geltung der Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165

Aufgrund von § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), § 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird bekanntgemacht:

1. Im Salzlandkreis unterschreitet an fünf aufeinander folgenden Werktagen (10., 11., 12., 14. und 15. Mai 2021) die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte (<https://www.rki.de/inzidenzen>) Sieben-Tage-Inzidenz mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Schwellenwert von 165 aber nicht kumulativ den Schwellenwert von 150.
2. Somit gelten im Salzlandkreis ab dem 17. Mai 2021 folgende Maßnahmen weiter:
 - nach [§ 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG](#), die an eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 geknüpft sind

und

 - nach [§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2b IfSG](#) das Außerkrafttreten der Ausnahmeregelung („Terminshopping“), die an eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 150 geknüpft ist.
3. Folgende Maßnahmen gelten nicht mehr:
 - nach [§ 28b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 sowie Satz 9 IfSG](#) Schul- und Kitaschließungen (mit Ausnahmen sowie Notbetreuung), die an eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 geknüpft sind.

Erläuterung:

Unterschreitet in einem Landkreis ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG an fünf aufeinander folgenden Werktagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 165, so treten an

dem übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG außer Kraft (vgl. § 28b Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 und 2 IfSG).

Damit ist ab Montag, dem **17. Mai 2021**, die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen in Form von **Wechselunterricht** gemäß § 28b Abs. 3 Satz 2 und 6 IfSG wieder zulässig. Dasselbe gilt gemäß § 28b Abs. 3 Satz 9 IfSG für den Präsenzbetrieb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte sowie nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege).

Die wegen Überschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 bereits am 29. April 2021 in Kraft getretenen Regelungen nach § 28b IfSG gelten weiterhin.

Bernburg (Saale), den 15. Mai 2021

Markus Bauer
Landrat